

---

# VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

---

Nr. 2/2022

29. Juni 2022

---

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	7
Hochschulzugangsprüfungssatzung der Hochschule Schmalkalden vom 13. Juni 2022.....	8
Evaluationsordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Hochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2022	10
Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Medizintechnik (Bachelor of Science) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2022.....	16
Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizintechnik (Bachelor of Science) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2022.....	18
Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor of Science) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2022 .....	20
Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor of Science) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2022.....	21
Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2022.....	34

---

## **Hochschulzugangsprüfungssatzung der Hochschule Schmalkalden**

**vom 13. Juni 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 67 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) und § 10 der Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung (ThürHWPVO) vom 29. Januar 2020 (GVBl. S. 54) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Hochschulzugangsprüfungssatzung. Die Zentrale Studienkommission hat der Satzung am 12. Januar 2022 und am 20. April 2022 zugestimmt. Der Senat der Hochschule hat die Satzung am 26. Januar 2022 und am 27. April 2022 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 13. Juni 2022 die Satzung genehmigt.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen**

- (1) Diese Satzung trifft auf Grundlage des § 67 Abs. 5 ThürHG sowie des § 10 ThürHWPVO nähere Festlegungen zu Zugangsprüfungen gemäß § 3 Abs. 7 ThürHWPVO an der Hochschule Schmalkalden für Studienbewerber, die nicht über die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 bis 3 ThürHG verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind.
- (2) Die Zugangsprüfung gemäß § 3 Abs. 7 ThürHWPVO kann für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule abgelegt werden. Wird die Zugangsprüfung im gewählten Studiengang erfolgreich bestanden, berechtigt diese zum Studium in diesem Studiengang oder in den in § 4 definierten jeweils fachlich verwandten Studiengängen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Zulassungsbeschränkungen, Eignungs- und Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, den Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse und den Nachweis einer besonderen Vorbildung.
- (3) Prüfungsausschuss nach § 7 ThürHWPVO ist jeweils der für den gewählten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule.

### **§ 2**

#### **Zulassung zur Zugangsprüfung und Rechtsstellung der Studienbewerber**

- (1) Zur Zugangsprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer
  1. Inhaber einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ist, die nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar zum Hochschulstudium berechtigt und
  2. angibt, für welchen Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll.
- (2) Die Hochschule informiert die Bewerber im Rahmen des Zulassungsverfahrens darüber, dass das Bestehen der Zugangsprüfung nur zum Studium im gewählten Studiengang oder einem fachlich verwandten Studiengang gemäß § 4 an der Hochschule Schmalkalden berechtigt.
- (3) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet die Hochschule im Rahmen der Immatrikulation nach Absatz 4; die abschließende Zulassungsentscheidung trifft dabei der zuständige Prüfungsausschuss. Auf die Zulassung zur Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die zu einem Studium nach § 3 Abs. 7 ThürHWPVO zugelassenen Bewerber werden an der Hochschule Schmalkalden als Studierende befristet, höchstens jedoch für zwei Jahre, immatrikuliert. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

### **§ 3**

#### **Studium gemäß § 3 Abs. 7 ThürHWPVO**

- (1) Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung sind Prüfungsleistungen, die in den ersten beiden Fachsemestern des gewählten Studiengangs nach der jeweiligen Prüfungsordnung und Studienordnung angeboten werden.
- (2) Für die zur Zugangsprüfung zugelassenen Studienbewerber gelten die Prüfungsordnung und die Studienordnung des gewählten Studiengangs, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.
- (3) Erwirbt der Studierende während des Studiums nach § 3 Abs. 7 ThürHWPVO durch erfolgreiche Absolvierung von Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte in den ersten beiden Semestern, ist die Zugangsprüfung erfolgreich bestanden; die Voraussetzungen für eine endgültige Einschreibung sind erfüllt. Weist ein Studierender, der nicht die nach Satz 1 erforderlichen ECTS-Kreditpunkte erworben hat, nach, dass er diese Unterschreitung nicht zu vertreten hat (insbesondere wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung), kann auf Antrag nach Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses der Studierende die fehlenden

ECTS-Kreditpunkte in den beiden nachfolgenden Semestern erwerben. Hat ein Studierender nach zwei Semestern, im Falle einer Fristverlängerung nach Satz 2 nach vier Semestern nicht die nach Satz 1 erforderlichen ECTS-Kreditpunkte erworben, wird das Nichtbestehen der Zugangsprüfung festgestellt und der Studierende exmatrikuliert.

- (4) Soweit während des Studiums nach § 3 Abs. 7 ThürHZPVO in dem jeweiligen Studiengang Wiederholungsprüfungen angeboten werden, kann der Studierende daran teilnehmen. Ein Anspruch auf Durchführung von Wiederholungsprüfungen während des Studiums nach § 3 Abs. 7 ThürHZPVO besteht nicht.
- (5) Vor der endgültigen Einschreibung in den jeweiligen Studiengang erfolgt von Amts wegen eine Fachsemestereinstufung. Hierbei werden aufgrund der Gleichwertigkeit sämtliche Leistungen aus der Zugangsprüfung anerkannt und angerechnet; Absatz 2 gilt entsprechend. Aufgrund des festgestellten individuellen Leistungsstands kann auch eine Einstufung (Rückstufung) in das zweite Fachsemester erfolgen.
- (6) Ist das Nichtbestehen der Zugangsprüfung festgestellt worden, ist eine erneute Zugangsprüfung in dem gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt ausgeschlossen.
- (7) Erwirbt eine Person, die ein Studium nach § 3 Abs. 7 ThürHZPVO nicht beendet hat, eine Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Hochschulstudium in Deutschland unmittelbar berechtigt und wird aufgrund dessen zum Studium zugelassen, werden auf Antrag die während des Studiums nach § 3 Abs. 7 ThürHZPVO erbrachten Leistungen angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (8) Beantragt ein Studierender die Anerkennung außerhalb von Hochschulen erbrachter Leistungen gemäß § 3 Abs. 5 ThürHZPVO kann der zuständige Prüfungsausschuss diesbezügliche Leistungen bis zu einem Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten als Prüfungsleistungen der Prüfungsordnung anerkennen. Hinsichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens der Anrechnung findet § 2 der „Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden“ vom 3. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 2/2016, S. 33) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

#### **§ 4**

##### **Fachlich verwandte Studiengänge**

- (1) Als fachlich verwandte Studiengänge gelten grundsätzlich jeweils die Bachelorstudiengänge, die von derselben Fakultät angeboten werden, in der der gewählte Studiengang angesiedelt ist. Werden Studiengänge von mehreren Fakultäten getragen, gelten auch die in den anderen Fakultäten angesiedelten Studiengänge grundsätzlich als fachlich verwandt.
- (2) Als fachlich verwandt gelten insbesondere:
  - a) die Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik und Informationstechnik“ und „Medizintechnik (Intelligente Assistenzsysteme in Gesundheit, Medizin und Pflege)“,
  - b) die Bachelorstudiengänge „Informatik“, „Wirtschaftsinformatik“, „Multimedia Marketing“ und „Verwaltungsinformatik“,
  - c) die Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“, „International Business and Economics“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftswissenschaften“,
  - d) die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ und „International Business Law“.

#### **§ 5**

##### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 13. Juni 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

## **Evaluationsordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Hochschule Schmalkalden**

**vom 21. Juni 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 4, 11 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDataVO) vom 16. August 2019 (GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594) sowie § 18 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S.807) und § 10 der Qualitätsmanagementordnung der Hochschule Schmalkalden vom 1. November 2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2018, S. 36) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Evaluationsordnung. Der Senat der Hochschule hat am 26. Januar 2022 die Evaluationsordnung beschlossen; die Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement hat am 3. November 2021 der Evaluationsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni 2022 die Ordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Erster Abschnitt – Grundlagen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Evaluation und gesetzlicher Auftrag
- § 3 Verfahren

#### **Zweiter Abschnitt – Evaluationsmaßnahmen**

- § 4 Studienanfängerbefragung
- § 5 Hochschulweite Studierendenbefragung
- § 6 Studienabschlussbefragung
- § 7 Alumnibefragung
- § 8 Studentische Lehrveranstaltungsbewertung
- § 9 QM-Gespräche mit Studierenden
- § 10 Weiterbildung
- § 11 Weiterführende Evaluationsmaßnahmen
- § 12 Externe Evaluation

#### **Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

- § 13 Rahmenbedingungen und Organisation
- § 14 Umgang mit personenbezogenen Daten und Veröffentlichung
- § 15 Gleichstellungsklausel
- § 16 Inkrafttreten

### **Erster Abschnitt – Grundlagen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes, des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung nähere Einzelheiten hinsichtlich der Evaluation in den Bereichen Studium, Lehre und Weiterbildung an der Hochschule Schmalkalden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Ordnung ist nur zu den in Satz 1 beschriebenen Zwecken zulässig.

#### **§ 2 Ziele der Evaluation und gesetzlicher Auftrag**

- (1) Primäres Ziel der Evaluation ist die systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sowie aller studien- und lehrbezogenen Serviceangebote der Hochschule. An der Hochschule Schmalkalden ist Evaluation Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems. Ausgehend von den Zielsetzungen der evaluierten Organisationseinheiten werden im Rahmen der Evaluation die tatsächlichen Aktivitäten, Leistungen und Ergebnisse gemessen und bewertet sowie mit den Zielvorstellungen verglichen. Evaluationsmaßnahmen münden in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

Weitere Ziele der Evaluation an der Hochschule Schmalkalden sind:

- Förderung eines konstruktiven Dialogs in der Hochschule
- Schaffung einer Arbeitsgrundlage zur Konzeption und Implementierung von qualitätssichernden und qualitätsfördernden Maßnahmen
- Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern
- Herstellung von Transparenz über die Qualität einzelner Hochschulleistungen
- Rückmeldung auf Fakultäts- und Studiengangsebene
- individuelle Rückmeldung auf Ebene der Hochschullehrenden
- Messung und Verbesserung der Studierendenzufriedenheit

- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gemäß § 9 ThürHG verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Im Rahmen der Evaluation werden einzelne Lehrveranstaltungen, Studiengänge, die Fakultäten sowie die Hochschule in Gesamtheit bewertet. Erfasst werden auch externe Lehrende, soweit sie an der Lehre, an Prüfungen oder an der praktischen Ausbildung mitwirken.
- (2) Innerhalb der Evaluation wird in zentrale und dezentrale Evaluationsmaßnahmen unterschieden, wobei sich die zentralen Maßnahmen am Prozess des Studierendenlebenszyklus orientieren und in Verantwortung der Hochschulleitung durchgeführt werden. Die Durchführung der dezentralen Evaluationsmaßnahmen liegt in Verantwortung der Fakultäten, des Zentrums für Weiterbildung oder der jeweilig durchführenden Organisationseinheit.
- (3) Zu den zentralen Evaluationsmaßnahmen zählen die Studienanfängerbefragung (§ 4), die hochschulweite Studierendenbefragung (§ 5), die Studienabschlussbefragung (§ 6) sowie die Alumnibefragung (§ 7). Die dezentralen Evaluationsmaßnahmen umfassen die studentische Lehrveranstaltungsbewertung (§ 8), das QM-Jahresgespräch (§ 9) sowie die Evaluationsmaßnahmen der Weiterbildung (§ 10). Weiterführende Evaluationsmaßnahmen (§ 11) sowie die externe Evaluation (§ 12) werden in Abhängigkeit von der durchführenden Organisationseinheit den zentralen oder dezentralen Maßnahmen zugeordnet.
- (4) Die Evaluation an der Hochschule Schmalkalden erfolgt mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Soweit fragebogengestützte Erhebungen durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und die Anonymität der Befragungsteilnehmenden gewahrt wird.
- (5) Die jeweiligen Details zur Befragungsdurchführung, Datenauswertung, Ergebniskommunikation und -veröffentlichung regeln entsprechende verbindliche Prozessbeschreibungen zu den einzelnen Erhebungen.
- (6) Die Vorgaben des § 3 ThürHdatVO sind zu beachten.

## **Zweiter Abschnitt – Evaluationsmaßnahmen**

### **§ 4 Studienanfängerbefragung**

- (1) Ziel der Befragung ist es, Rückmeldung zum Erfolg der Studierendenwerbung und zur Attraktivität des Studienstandortes zu erhalten. Die Befragung gibt Auskunft zu den Motiven der Hochschul- und Studienwahl, zum Informationsverhalten sowie zur Herkunft der Studienanfänger.
- (2) Befragt werden die Erstsemesterstudierenden der grundständigen Bachelorstudiengänge sowie der konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (ohne Weiterbildung).
- (3) Die Befragung wird jeweils zu Beginn des Studiums als fragebogengestützte Erhebung durchgeführt und soll digital (TAN-Verfahren oder lösungsbasiert) erfolgen. Verantwortlich für die Durchführung der Befragung ist die Hochschulleitung in Kooperation mit den Fakultäten.

### **§ 5 Hochschulweite Studierendenbefragung**

- (1) Ziel der Befragung ist die Erhebung der Studiensituation an der gesamten Hochschule Schmalkalden einschließlich der Studien-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Studierenden. Erhoben werden Daten zum Lehr- und Studienbetrieb insgesamt, zur studentischen Infrastruktur am Hochschulstandort sowie fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Aspekte.

- (2) Fakultäts- und studiengangsbezogene Fragestellungen können in durch die Fakultät zu begründenden Fällen, nach Abstimmung mit dem ZQM, variiert werden.
- (3) Befragt werden die Studierenden der grundständigen Bachelorstudiengänge sowie der konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (ohne Weiterbildung) im Verlauf ihres Studiums.
- (4) Die Befragung wird hochschulweit regelmäßig alle zwei Jahre als fragebogengestützte Erhebung durchgeführt und soll digital (TAN-Verfahren oder lösungsbasiert) erfolgen.
- (5) Die Ergebnisse der fakultäts- und studiengangsbezogenen Fragestellungen sind im Rahmen des Fakultäts- und Studiengangsmonitorings zu erörtern.

## **§ 6**

### **Studienabschlussbefragung**

- (1) Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung von Studium und Lehre sowie der Studierbarkeit der Studienangebote und die Erfassung der Zufriedenheit mit dem Studium an der Hochschule Schmalkalden insgesamt direkt nach der erfolgreichen Beendigung des Studiums sowie die Erhebung von Gründen für einen Studienabbruch an der HSM.
- (2) Befragt werden die erfolgreichen Absolventen der grundständigen Bachelorstudiengänge sowie der konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (ohne Weiterbildung) unmittelbar nach dem Abschluss ihres Studiums sowie die Studienabbrecher und Hochschulwechsler zu ihren Motiven unmittelbar nach der Exmatrikulation.
- (3) Die Befragung erfolgt in einem regelmäßigen Intervall als fragebogengestützte Erhebung und soll digital (TAN-Verfahren oder lösungsbasiert) durchgeführt werden. Ausgewertet werden die Daten jeweils am Ende eines Studienjahres.

## **§ 7**

### **Alumnibefragung**

- (1) Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen nach einigen Jahren Berufserfahrung, die Erfassung der beruflichen Situation der Absolventen sowie eine Einschätzung hinsichtlich der Annahme durch den Arbeitsmarkt.
- (2) Befragt werden die erfolgreichen Absolventen der grundständigen Bachelorstudiengänge sowie der konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (ohne Weiterbildung) eines Studienjahres ca. drei Jahre nach ihrem Studienabschluss (Stichtag 30.09.).
- (3) Die Befragung erfolgt jährlich nach Abschluss eines Studienjahres als fragebogengestützte Erhebung und soll digital (TAN-Verfahren oder lösungsbasiert) durchgeführt werden. Jeder Absolvent wird einmal befragt.

## **§ 8**

### **Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung**

- (1) Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben. Sie dient der Steuerung und systematischen Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses und der eigenen Lehrqualität.
- (2) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung erfolgt fakultätsbezogen als fragebogengestützte Erhebung. Die Studierenden der grundständigen Bachelorstudiengänge sowie der konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (ohne Weiterbildung) werden von der jeweiligen Fakultät zu ihrer Einschätzung der Lehr- und Lernprozesse einschließlich des studentischen Workload innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltung befragt. Das Zentrale Qualitätsmanagement (ZQM) stellt entsprechende – mit den Fakultäten abgestimmte – Fragebögen und Befragungsinstrumente zur Verfügung und unterstützt die Lehrenden bei deren Nutzung.
- (3) Jede Lehrveranstaltung ist innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal zu evaluieren. Die Fakultäten stellen sicher, dass sämtliche (Teil-)Module aller Studiengänge regelmäßig evaluiert werden und achten darauf, dass der Evaluationsaufwand für die Studierenden über die Semester gleichmäßig verteilt ist.
- (4) Die Befragung soll in der Regel im zweiten Drittel der Vorlesungszeit liegen, sodass die Lehrenden die Ergebnisse noch im laufenden Semester den beteiligten Studierenden vorstellen und mit ihnen diskutieren können. Bei Blockveranstaltungen können andere Befragungszeitpunkte gewählt werden, welche jedoch eine Ergebnisdiskussion mit den Studierenden ermöglichen.

- (5) Die Befragung kann digital (TAN-Verfahren oder losungsbasiert) oder in Papierform (Deckblattverfahren) durchgeführt werden.
- (6) Bei weniger als vier Studierenden je Lehrveranstaltung wird keine Erhebung durchgeführt. Bei weniger als vier abgegebenen bzw. eingesandten Fragebögen erfolgt keine Auswertung. Soweit bei der Befragung der Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die Studierenden im Vorfeld darüber zu informieren, auf welche Weise sie einen Rückschluss auf ihre Person verhindern können.
- (7) Die Auswertungsergebnisse werden dem jeweiligen hauptberuflich Lehrenden, dem Qualitätsbeauftragten der Fakultät und dem zuständigen Dekan zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe über diesen Personenkreis hinaus ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen zulässig.
- (8) Der Qualitätsbeauftragte der Fakultät und der Dekan prüfen, ob aus den vorgelegten Auswertungsergebnissen allgemeine qualitätsbezogene Erkenntnisse oder das Erfordernis qualitätssichernder Maßnahmen abgeleitet werden können, die auch in das Fakultäts- und Studiengangsmonitoring der Fakultäten einfließen.
- (9) Die hauptberuflich Lehrenden leiten aus den sie betreffenden Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre ab und geben diese – soweit erforderlich – dem Qualitätsbeauftragten der Fakultät und dem zuständigen Dekan zur Kenntnis, die diese Informationen im Rahmen der Prüfung gem. Absatz 8 verwerten dürfen.
- (10) Die Bewertungsergebnisse der Lehrbeauftragten werden an den Qualitätsbeauftragten der Fakultät und an den zuständigen Dekan weitergeleitet; in den mit der Lehre befassten zentralen Einrichtungen werden die Ergebnisse dem jeweiligen Leiter bekanntgegeben. Eine Weitergabe über diesen Personenkreis hinaus ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen zulässig. Die Absätze 8 und 9 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **QM-Gespräche mit Studierenden**

- (1) Eine weiterführende Evaluation der Studiengänge kann im Rahmen von QM-Gesprächen mit den Studierenden erfolgen. Ziel des QM-Gesprächs ist ein intensiver Austausch über qualitätsrelevante Fragen zwischen den Angehörigen einer Fakultät und den Studierenden eines Studiengangs, um Schwachstellen in der Studienorganisation und im Studienablauf aufzudecken.
- (2) Die QM-Gespräche mit den Studierenden können studiengangsbezogen regelmäßig nach einem von der jeweiligen Fakultät gewählten Rhythmus (i.d.R. einmal innerhalb von zwei Jahren) an den Fakultäten durchgeführt werden. Sie werden vom jeweiligen Studiendekan bzw. Qualitätsbeauftragten eines Studiengangs in Kooperation mit den Studierenden organisiert. Die Agenda für die QM-Jahresgespräche legen die Studierenden fest. Verantwortlich für die Durchführung der QM-Gespräche mit den Studierenden ist der Dekan einer Fakultät.
- (3) Teilnehmer der QM-Gespräche mit den Studierenden sind der Qualitätsbeauftragte eines Studiengangs bzw. der Studiendekan, der Qualitätsbeauftragte der Fakultät, Professoren sowie Studierende eines Studiengangs.
- (4) Die Ergebnisse der QM-Gespräche mit den Studierenden sind zu protokollieren sowie im Rahmen des Fakultäts- und Studiengangsmonitorings weiterführend zu erörtern.
- (5) Alternativ zu den QM-Gesprächen können Fakultäten in Eigenregie auch alternative Evaluationsmaßnahmen auf Studiengangsebene durchführen. Sie sind zu dokumentieren und im Rahmen des Fakultäts- und Studiengangsmonitorings zu erörtern.

## **§ 10**

### **Weiterbildung**

- (1) Durch das Zentrum für Weiterbildung (ZfW) erfolgt in regelmäßigen Abständen eine interne Überprüfung von Standards bezüglich der Weiterbildungsinfrastruktur, des Weiterbildungsportfolios, der einzelnen Angebote, der Partner, der Dozenten und der Prozesse. Soweit nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung auch für Evaluationsmaßnahmen im Bereich der Weiterbildung.
- (2) Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Evaluierung jeder Lehrveranstaltung (Dozentenbeurteilung) durch die Studierenden. Darüber hinaus bewerten die Studierenden das weiterbildende Studium in Gesamtheit zu dessen Abschluss. Die Befragungen erfolgen als fragebogengestützte Erhebungen in Verantwortung des ZfW.
- (3) Die Befragungen können digital (TAN-Verfahren oder losungsbasiert) oder in Papierform (Deckblattverfahren) durchgeführt werden.
- (4) Interne Richtlinien des Zentrums für Weiterbildung (Konzept zur Qualitätssicherung und -verbesserung) regeln den konkreten Ablauf der Evaluationsmaßnahmen und die Ergebnisverwendung.

## § 11

### Weiterführende Evaluationsmaßnahmen

Werden weiterführende, in dieser Ordnung nicht normierte Evaluationsmaßnahmen durchgeführt, sind dabei ebenfalls die rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die diesbezüglichen Regelungen dieser Ordnung zu beachten.

## § 12

### Externe Evaluation

- (1) Ziel der externen Evaluation ist eine Begutachtung der Studienangebote aus der Perspektive unabhängiger sachverständiger Personen.
- (2) Die externe Evaluation erfolgt mithilfe von Beiräten auf der Basis der Grundsätze der Beiräte der Hochschule Schmalkalden in der jeweils aktuellen Fassung sowie §§ 20 und 21 ThürVwVfG im Rahmen der internen (Re-) Akkreditierungsverfahren.
- (3) Darüber hinaus sind durch die Fakultäten von außen initiierte, öffentlichkeitswirksame Rankings Dritter (z. B. CHE) zu analysieren.

### Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

## § 13

### Rahmenbedingungen und Organisation

- (1) Die Hochschulleitung initiiert und koordiniert die Evaluation an der gesamten Hochschule Schmalkalden.
- (2) Die Fakultäten können durch Beschluss des Fakultätsrats zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren einen Qualitätsbeauftragten bestellen. Erfolgt eine solche Bestellung nicht, wird die Funktion des Qualitätsbeauftragten vom jeweiligen Prodekan wahrgenommen. Die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten koordinieren die Befragungsaktivitäten an den Fakultäten, sind Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation an der Fakultät und nehmen die sonstigen in dieser Ordnung geregelten Aufgaben wahr.
- (3) Die Hochschulleitung unterstützt die Fakultäten bei ihren Evaluationsaktivitäten durch das ZQM der Hochschule. Die Mitarbeiter des ZQM sind Ansprechpartner für die Belange der Evaluation an der Hochschule und unterstützen die Fakultäten bei ihren Evaluationsaktivitäten.
- (4) Gemäß § 18 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden besteht eine Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement; dieser gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten, das für den Bereich Qualitätsmanagement zuständige Mitglied des Präsidiums, die Gleichstellungsbeauftragte, zwei Vertreter der Mitarbeiter (wobei ein Vertreter Mitarbeiter des ZQM sein soll) sowie drei Vertreter der Studierenden an. Die Kommission dient der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements und der Evaluation.
- (5) Die Auswertung der in dieser Ordnung geregelten Befragungen erfolgt durch das ZQM über die zentral bereitgestellte, webbasierte Software „EvaSys“.

## § 14

### Umgang mit personenbezogenen Daten und Veröffentlichung

- (1) Alle im Rahmen der Evaluation erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden. Personenbezogene Daten sind spätestens 8 Jahre nach Durchführung der Evaluation im Hochschulevaluierungssystem zu löschen, es sei denn, das konkrete Evaluationskonzept ist auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erfordert. Gleiches gilt für die entsprechenden Fragebögen in Papierform.
- (2) Auf Antrag ist jedem Hochschullehrenden Einblick in seine im Rahmen der Evaluation erhobenen und gespeicherten Daten und in die Ergebnisse der Evaluation zu gewähren. Die Einsichtnahme hat so zu erfolgen, dass der Einsichtnehmende von personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder keine Kenntnis nehmen kann. Erforderlichenfalls sind die personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder in geeigneter Weise unkenntlich zu machen.



- (3) Die den Dekanen, Qualitätsbeauftragten oder sonstigen nach dieser Ordnung befugten Personen übermittelten Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erfüllung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung hat spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt einer erneuten Evaluation zu erfolgen; es sei denn, der Löschung stehen gesetzliche oder sonstige zwingende Rechtsvorschriften entgegen oder es liegt eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vor.
- (4) Die Mitteilung im Rahmen der Evaluation gewonnener personenbezogener Daten an die Hochschulleitung oder andere Funktionsträger der Selbstverwaltung ist nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung in dieser Ordnung oder anderer Rechtsvorschriften statthaft.
- (5) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betroffenen. Ansonsten dürfen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse veröffentlicht werden.
- (6) Alle Beteiligten sind auf das Datengeheimnis und die Verschwiegenheit gem. Art. 5 DSGVO i.V.m. Art. 29 DSGVO und Art. 32 Abs. 4 DSGVO sowie die Ordnungswidrigkeitstatbestände und Strafbestimmungen gem. § 61 ThürDSG hinzuweisen.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung.

**§ 15  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 27. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 1/2015, S. 2) außer Kraft.

Schmalkalden, 21. Juni 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

**Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Medizintechnik  
(Intelligente Assistenzsysteme in Gesundheit, Medizin und Pflege) (Bachelor of Science)  
an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 21. Juni 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik (Intelligente Assistenzsysteme in Gesundheit, Medizin und Pflege) (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2016 S. 14), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2021 S. 132). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 11. April 2022 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 20. April 2022 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni 2022 die Änderung genehmigt.

1. Dem Inhaltsverzeichnis wird die folgende Angabe angefügt: „Anhang: Tabelle Medizintechnik“
2. Der Prüfungsordnung wird die folgende Tabelle angefügt:

**Anhang: Tabelle Medizintechnik**

	<b>Art der Prüfung</b>	<b>Studienleistung</b>
<b>Pflichtmodule des 1. Semesters</b>		
Mathematik I	schriftlich	
Physik I	schriftlich	
Informatik I	schriftlich	
Medizinische Grundlagen I	schriftlich	Laborschein
Betriebswirtschaftliche Basics	schriftlich	
Business English	schriftlich	
<b>Pflichtmodule des 2. Semesters</b>		
Mathematik II	schriftlich	
Physik II	schriftlich	Laborschein
Angewandte Chemie	schriftlich	Laborschein
Informatik II	schriftlich	
Elektrotechnik I	schriftlich	
Medizinische Grundlagen II	schriftlich	Laborschein
<b>Pflichtmodule des 3. Semesters</b>		
Elektrotechnik II	schriftlich	Laborschein
Elektronik	schriftlich	
Elektronische Baugruppen	alternativ: Beleg	
Regelungstechnik I	schriftlich	
Finanzwirtschaft und Kostenmanagement	schriftlich	
Schlüsselqualifikationen	alternativ: verschiedene	
<b>Pflichtmodule des 4. Semesters</b>		
Messtechnik	schriftlich	Laborschein
Statistik, Optimierung, numerische Mathematik	alternativ: Beleg	
Mikroprozessortechnik	schriftlich	
Grundlagen der Informationstechnik	schriftlich	
Interaktion Mensch-Maschine	schriftlich	
Alterskrankheiten / Gesundheitsvorsorge	schriftlich	

<b>Pflichtmodule des 5. Semesters</b>		
Microcontroller	schriftlich	
Richtlinien u. Regulatoren bei med. Produkten und Geräten	schriftlich	
Grundlagen der HF-Technik	schriftlich	Laborschein
Medizintechnik I	schriftlich	
Projekt- und Innovationsmanagement	schriftlich	
Potenzial- und Investitionsmanagement	schriftlich	
<b>Pflichtmodule des 6. Semesters</b>		
Medizintechnik II	schriftlich	
Hygiene und Ethik	schriftlich	
Recht	schriftlich	
<b>Pflichtmodule des 7. Semesters</b>		
Bachelorarbeit	schriftlich	
Kolloquium	mündlich	
Sensorik in der Medizin	schriftlich	Laborschein
Elektromagnetische Verträglichkeit	schriftlich	Laborschein
Digital Signal Processing	schriftlich	Laborschein
Servicerobotik	schriftlich	
Regelungstechnik	schriftlich	
Systemmodellierung und Automatisierung	schriftlich	
Electronic Control Systems	schriftlich	
Technical English	schriftlich	

3. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 21. Juni 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizintechnik  
(Intelligente Assistenzsysteme in Gesundheit, Medizin und Pflege) (Bachelor of Science)  
an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 21. Juni 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Vierte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik (Intelligente Assistenzsysteme in Gesundheit, Medizin und Pflege) (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2016 S. 25), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2021 S. 133). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 11. April 2022 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 20. April 2022 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni 2022 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird die Studiengangsbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach „§ 8 Organisation des Praktikums“ werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 9 Härtefälle  
§ 10 Gleichstellungsklausel“
  - b) Der bisherige § 9 „Inkrafttreten“ wird § 11.
  - c) In der Angabe zur Anlage 3 wird das Wort „dualen“ ersetzt durch „berufsausbildungsintegrierenden“
3. In § 2 Absatz 2 werden folgende Wörter ersetzt:
  - „dualen“ durch „berufsausbildungsintegrierenden“
  - „duale“ durch „berufsausbildungsintegrierende“.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dualen“ durch „berufsausbildungsintegrierenden“ ersetzt.
5. Nach § 8 werden die folgenden §§ 9 und 10 eingefügt:

**„§ 9  
Härtefälle**

Sollten Regelungen dieser Studienordnung Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag Möglichkeiten zur Abhilfe zu prüfen.

**§ 10  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

6. Der bisherige § 9 „Inkrafttreten“ wird § 11.
7. In der Anlage 3 wird die Überschrift der Tabelle wie folgt gefasst:  
„Anlage 3: Zeitlicher Ablauf des berufsausbildungsintegrierenden Studiums Schmalkalden (BISS)  
Dualer Studiengang (mit Facharbeiterbrief) staatlicher Bildungsträger  
Abschluss Bachelor of Science“
8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Zeile 6 des Pflichtmoduls Elektrotechnik I/II wird in Spalte V des 3. Semester die Zahl 2 durch 3 ersetzt.
  - b) In Zeile 8 des Pflichtmoduls Elektronische Baugruppen werden
    - in Spalte V des 3. Semester die Zahl 4 durch 2 ersetzt
    - in Spalte Ü des 3. Semester die Zahl 2 eingetragen.

- c) In Zeile 10 des Pflichtmoduls Medizinische Grundlagen werden
    - in Spalte Ü des 1. Semesters die Zahl 2 durch 1 ersetzt
    - in Spalte L des 1. Semesters die Zahl 1 eingetragen
    - in Spalte Ü des 2. Semesters die Zahl 2 durch 1 ersetzt
    - in Spalte L des 2. Semesters die Zahl 1 eingetragen.
  - d) In Zeile 12, Spalte Pflichtmodule wird die Modulbezeichnung „Finanzmanagement/Kostenmanagement“ durch „Finanzwirtschaft und Kostenmanagement“ ersetzt.
  - e) In Zeile 21, Spalte Pflichtmodule wird die Modulbezeichnung „HealthTech“ durch „Medizintechnik“ ersetzt.
9. In Anlage 3 wird die Überschrift der Tabelle wie folgt neu gefasst:  
„Anlage 3: Zeitlicher Ablauf des Berufsausbildungsintegrierenden Studiums Schmalkalden (BISS)  
Dualer Studiengang (mit Facharbeiterbrief) staatlicher Bildungsträger  
Abschluss Bachelor of Science“
10. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 21. Juni 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Vierte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor of Science)  
an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 21. Juni 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2014 S. 6), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Prüfungsordnung vom 8. Juni 2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2021 S. 126). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 24. November 2021 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule Schmalkalden hat am 1. Dezember 2021 und 20. April 2022 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni 2022 die Änderung genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden nach der Angabe „BISS“ die Wörter „mit integrierter Berufsausbildung“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zu Beginn des Vertiefungsstudiums ist eine der folgenden Vertiefungsrichtungen zu wählen:  
1. Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik  
2. Informationstechnik und elektronische Systeme.“
  - c) Der folgende Absatz 5 wird eingefügt:

„Innerhalb der Vertiefungsrichtungen sind weitere Studienmodelle möglich. Die in der Studienordnung enthaltenen Studienmodelle stellen Empfehlungen dar und können auch auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. Weitere Studienmodelle sind bei Bedarf möglich. Für Studierende mit einem gültigen Ausbildungsvertrag, z. B. im dualen Studium kann ein Studienmodell verpflichtend festgelegt werden.“
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studienschwerpunkte“ durch das Wort „Vertiefungsrichtungen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter
      - „eines Studienschwerpunktes“ durch „einer Vertiefungsrichtung“ ersetzt
      - „diesen Studienschwerpunkt“ durch „diese Vertiefungsrichtung“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Wörter „eines Studienschwerpunktes“ durch „einer Vertiefungsrichtung“ ersetzt.
    - dd) Dem neuen Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Gleiches gilt für mögliche Studienmodelle innerhalb der Vertiefungsrichtung.“
  - e) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden zu Absätzen 7 bis 11.
2. in § 7 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Praktikumsarbeit“ die Angabe „einer Projektarbeit“ eingefügt.
3. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 21. Juni 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

**Vierte Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor of Science)  
an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 21. Juni 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Vierte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2014 S. 6), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Studienordnung vom 8. Juni 2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2021 S. 127). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 24. November 2021 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule Schmalkalden hat am 1. Dezember 2021 und 20. April 2022 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni 2022 die Änderung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach „§ 8 Organisation des Ingenieurpraktikums“ werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 9 Härtefälle  
§ 10 Gleichstellungsklausel“
- b) Der bisherige § 9 „Inkrafttreten“ wird § 11.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ die Angabe „ wahlweise 7 oder“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „BISS“ die Wörter „mit der Dauer von 9 Semestern“ eingefügt.
  - cc) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Beim dualen Studium BISS mit der Dauer von 7 Semestern vereinbaren die Studierenden mit ihrem Ausbildungsbetrieb geeignete Praxisaufenthalte im Betrieb.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Vertiefungsstudium wird nach Anlage 2 in der gewählten Vertiefungsrichtung und optional dem gewählten Studienmodell absolviert und gliedert sich in

  - einen Pflichtbereich mit den Pflichtmodulen und der Projektarbeit gemäß Anlage 2 im Umfang von 25 Leistungspunkten
  - einen Wahlpflichtbereich I mit den Wahlpflichtmodulen I gemäß der gewählten Vertiefungsrichtung im Umfang von 50 Leistungspunkten
  - einen Wahlpflichtbereich II mit den Wahlpflichtmodulen der Elektrotechnik und den nichttechnischen Wahlpflichtmodulen im Umfang von 15 Leistungspunkten.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„Im Vertiefungsstudium ist eine Anzahl von Wahlpflichtmodulen I entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung (Anlagen 2) und optional des gewählten Studienmodells (Anlagen 2) im Gesamtumfang von 50 Leistungspunkten zu belegen. Die Wahl eines Studienmodells erfolgt durch die Wahl der überwiegenden Zahl der Wahlpflichtmodule I dieses Studienmodells. Weitere Studienmodelle sind bei Bedarf möglich. Alternativ kann in der gewählten Vertiefungsrichtung aus den Wahlpflichtmodulen I unterschiedlicher Studienmodelle ausgewählt werden. Dann besteht aber kein Anspruch auf die Realisierbarkeit der gewählten Modulkombinationen. Es sind Wahlpflichtmodule der Elektrotechnik im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten aus dem Katalog der Anlage 3 und nichttechnische Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule in Anlage 4 auszuwählen.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- e) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „BISS“ die Angabe „mit integrierter Berufsausbildung“ eingefügt.

3. In § 4 wird in Nr. 6 die folgende Angabe angefügt:

„eine schriftliche Arbeit angefertigt und die Ergebnisse in einem Kolloquium vorgestellt.“

4. Nach § 8 werden die folgenden §§ 9 und 10 eingefügt:

**„§ 9  
Härtefälle**

Sollten Regelungen dieser Studienordnung Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag Möglichkeiten zur Abhilfe zu prüfen.

**§ 10  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

5. Der bisherige § 9 „Inkrafttreten“ wird § 11.  
6. Die Anlagen 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:



**Anlage 1**  
**Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik**
**Grundlagenstudium: Studiensemester 1 bis 3**

Module	1. Studiensemester					2. Studiensemester					3. Studiensemester					Summe CP	Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP		
<b>technische Pflichtmodule</b>																	
Mathematik I, II, III	4	2	0	PS	5	3	1	0	PS	5	3	1	0	PS	4	14	Mathematik
Physik I, II, III	2	2	1	PS	5	4	0	2	PS, SL	6	3	0	1	PS	5	16	Physikalisch-technische Grundlagen
Grundlagen der Elektrotechnik I, II, III	4	2	0	PS	5	3	1	1	PS, SL	5	2	1	1	PS, SL	5	15	Grundlagen der Elektrotechnik
Digitale Schaltungstechnik	4	0	0	PS	5											5	Elektronik
Analoge Schaltungstechnik						4	0	0	PS	5						5	
Elektronische Baugruppen											3	0	2	PS, SL	5	5	
Elektrische Messtechnik I, II						3	0	1	PS, SL	5	3	0	1	PS, SL	5	10	Elektrische Messtechnik
Signale und Systeme											3	1	0	PS	4	4	Signale und Systeme
Informatik I, II	3	1	0	PS	5	2	2	0	PS	4						9	Informatik
<b>nichttechnische Pflichtmodule</b>																	
Englisch I											0	2	0	PS	2	2	Englisch
Betriebswirtschaftliche Basics	4	0	0	PS	5											5	Betriebswirtschaftliche Basics
Summe CP					30					30					30	90	
SWS	29					27					27						82

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 P Praktikum  
 LN Leistungsnachweis  
 CP Credit Points

PS Prüfungsleistung schriftlich  
 SL Studienleistung  
 Die Praktika werden mit je einer Studienleistung (unbenoteter Schein) abgeschlossen

**Anlage 2**  
**Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik**
**Vertiefungsstudium: Studiensemester 4 bis 7**

Module	4. St.-Semester					5. St.-Semester					6. St.-Semester					7. St.-Semester			Summe CP	Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	SWS	LN	CP		
<b>technische Pflichtmodule</b>																				
Computersysteme	2	2	0	PS	5														5	Computersysteme
Grundlagen der Informationstechnik	4	0	0	PS	5														5	Grundlagen der Informationstechnik
Grundlagen der elektr. Energietechnik	4	0	0	PS	5														5	Grundlagen der elektr. Energietechnik
Automatisierungstechnik/Angewandte Informatik	4	1	0	PS	5														5	Automatisierungst./Angew. Informatik
Projektarbeit												4	APL	5					5	Projektarbeit
Praktikum																	SL	16	16	
Bachelorarbeit																	PS	10	10	Bachelorarbeit
Kolloquium																	PM	4	4	
<b>Wahlpflichtmodule I</b>	8 o. 9				10	20				25	12				15				50	
<b>Wahlpflichtmodule II</b>	0				0	4				5	8				10				15	
technische Module																			>=5	
nichttechnische Module																			>=5	
Summe CP					30					30					30			30	120	
SWS	25 o. 26					24					24					0				73

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 P Praktikum  
 LN Leistungsnachweis  
 CP Credit Points

PS Prüfungsleistung, schriftlich  
 APL Alternative Prüfungsleistung  
 PM Prüfungsleistung, mündlich  
 SL Studienleistung  
 Die Praktika werden mit je einer Studienleistung (unbenoteter Schein) abgeschlossen

**Anlage 2.1.1  
Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik**
**Vertiefungsrichtung EEAT, Studienmodell Automatisierung**

Module	4. St.-Semester					5. St.-Semester					6. St.-Semester					7. St.-Semester			Summe CP	Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	SWS	LN	CP		
<b>Wahlpflichtmodule I</b>																				
Leistungselektronik I, II	3	1	0	PS	5	2	1	1	PS, SL	5									10	Leistungselektronik
Automatisierungstechnik						3	1	0	PS, SL	5									5	Automatisierungstechnik
Regelungstechnik											4	0	0	PS	5				5	Regelungstechnik
Elektrische Maschinen	3	1	0	PS	5														5	Elektrische Maschinen
Elektrische Antriebstechnik						2	1	1	PS, SL	5									5	Elektrische Antriebstechnik
Microcontroller						2	2	0	PS	5									5	Microcontroller
Computer Vision						4	0	0	PS	5									5	Computer Vision
Sensorik											3		1	PS, SL	5				5	Sensorik
Robotic											2	2	0	PS	5				5	Robotic
Summe CP					10					25					15			0	50	
SWS	8					20					12					0				72

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 P Praktikum  
 LN Leistungsnachweis  
 CP Credit Points

PS Prüfungsleistung, schriftlich  
 APL Alternative Prüfungsleistung  
 SL Studienleistung  
 Die Praktika werden mit je einer Studienleistung (unbenoteter Schein) abgeschlossen

**Anlage 2.1.2  
Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik**
**Vertiefungsrichtung EEAT, Studienmodell Energietechnik**

Module	4. St.-Semester					5. St.-Semester					6. St.-Semester					7. St.-Semester			Summe CP	Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	SWS	LN	CP		
<b>Wahlpflichtmodule I</b>																				
Leistungselektronik I, II	3	1	0	PS	5	2	1	1	PS, SL	5									10	Leistungselektronik
Automatisierungstechnik						3	1	0	PS, SL	5									5	Automatisierungstechnik
Regelungstechnik											4	0	0	PS	5				5	Regelungstechnik
Elektrische Maschinen	3	1	0	PS	5														5	Elektrische Maschinen
Elektrische Antriebstechnik						2	1	1	PS, SL	5									5	Elektrische Antriebstechnik
Elektroenergiesysteme						4	0	0	PS	5									5	Elektroenergiesysteme
Elektrische Anlagen						4	0	0	PS	5									5	Elektrische Anlagen
Elektroenergiequalität											4	0	0	PS	5				5	Elektroenergiequalität
Komplexpraktikum EEAT											0	0	4	APL	5				5	Komplexpraktikum EEAT
Summe CP					10					25					15			0	50	
SWS	8					20					12					0				72

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 P Praktikum  
 LN Leistungsnachweis  
 CP Credit Points

PS Prüfungsleistung, schriftlich  
 APL Alternative Prüfungsleistung  
 SL Studienleistung  
 Die Praktika werden mit je einer Studienleistung (unbenoteter Schein) abgeschlossen

**Anlage 2.2.1  
Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik**
**Vertiefungsrichtung ITES, Studienmodell Autonome Systeme**

Module	4. St.-Semester					5. St.-Semester					6. St.-Semester					7. St.-Semester			Summe CP	Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	SWS	LN	CP		
<b>Wahlpflichtmodule I</b>																				
Human Machine Interaction	4	0	0	PS	5														5	Human Machine Interaction
Artificial Intelligence						4	0	0	PS	5									5	Artificial Intelligence
Machine Learning											2	0	2	PS, SL	5				5	Machine Learning
Robotic											2	2	0	PS	5				5	Robotic
Computer Vision						4	0	0	PS	5									5	Computer Vision
Sensorik											3	0	1	PS, SL	5				5	Sensorik
Mikrocontroller						2	2	0	PS	5									5	Mikrocontroller
Microelectronics Technology						3	1	0	PS	5									5	Microelectronics Technology
Entwurf digitaler Systeme	3	2	0	PS	5														5	Entwurf digitaler Systeme
Träger-, Aufbau- u. Verbindungstechnik						2	0	2	PS, SL	5									5	Träger-, Aufbau- u. Verbindungstechnik
Summe CP					10					25					15			0	50	
SWS	8					20					12					0				72

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 P Praktikum  
 LN Leistungsnachweis  
 CP Credit Points

PS Prüfungsleistung, schriftlich  
 SL Studienleistung  
 Die Praktika werden mit je einer Studienleistung (unbenoteter Schein) abgeschlossen

**Anlage 2.2.2**  
**Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik**
**Vertiefungsrichtung ITES, Studienmodell Eingebettete Systeme**

Module	4. St.-Semester					5. St.-Semester					6. St.-Semester					7. St.-Semester			Summe CP	Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	SWS	LN	CP		
<b>Wahlpflichtmodule I</b>																				
Sensorik											3	0	1	PS, SL	5				5	Sensorik
Mikrocontroller						2	2	0	PS	5									5	Mikrocontroller
Grundlagen der Hochfrequenztechnik						2	0	2	PS, SL	5									5	Grundlagen der Hochfrequenztechnik
Schaltungen der Mikroelektronik						2	0	2	PS	5									5	Schaltungen der Mikroelektronik
Entwurf digitaler Systeme	3	2	0	PS	5														5	Entwurf digitaler Systeme
DSP und FPGA						2	2	0	PS	5									5	DSP und FPGA
Integrierte Hard-Softwaresysteme											1	0	3	APL	5				5	Integrierte Hard-Softwaresysteme
Linux	1	3	0	APL	5														5	Linux
Träger-, Aufbau- u. Verbindungstechnik						2	0	2	PS, SL	5									5	Träger-, Aufbau- u. Verbindungstechnik
Bussysteme						0	0	0	PS	0									0	Bussysteme
Elektromagnetische Verträglichkeit											3	0	1	PS	5				5	Elektromagnetische Verträglichkeit
Summe CP					10					25					15			0	50	
SWS	9					20					12					0				41

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 P Praktikum  
 LN Leistungsnachweis  
 CP Credit Points

PS Prüfungsleistung, schriftlich  
 APL Alternative Prüfungsleistung  
 SL Studienleistung  
 Die Praktika werden mit je einer Studienleistung (unbenoteter Schein) abgeschlossen

**Anlage 2.2.3  
Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik**
**Vertiefungsrichtung ITES, Studienmodell Mikroelektronik**

Module	4. St.-Semester					5. St.-Semester					6. St.-Semester					7. St.-Semester			Summe CP	Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	SWS	LN	CP		
<b>Wahlpflichtmodule I</b>																				
Sensorik											3	0	1	PS, SL	5				5	Sensorik
Mikrocontroller						2	2	0	PS	5									5	Mikrocontroller
Microelectronics Technology						3	1	0	PS	5									5	Microelectronics Technology
Schaltungen der Mikroelektronik						2	2	0	PS	5									5	Schaltungen der Mikroelektronik
Entwurf digitaler Systeme	3	2	0	PS	5														5	Entwurf digitaler Systeme
DSP und FPGA						2	2	0	PS	5									5	DSP und FPGA
Qualität und Analyse											3	0	1	PS	5				5	Qualität und Analyse
Linux	1	3	0	APL	5														5	Linux
Träger-, Aufbau- u. Verbindungstechnik						2	0	2	PS, SL	5									5	Träger-, Aufbau- u. Verbindungstechnik
Bussysteme						0	0	0	PS	0									0	Bussysteme
Elektromagnetische Verträglichkeit											3	0	1	PS	5				5	Elektromagnetische Verträglichkeit
Summe CP					10					25					15			0	50	
SWS	9					20					12					0				41

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 P Praktikum  
 LN Leistungsnachweis  
 CP Credit Points

PS Prüfungsleistung, schriftlich  
 APL Alternative Prüfungsleistung  
 SL Studienleistung  
 Die Praktika werden mit je einer Studienleistung (unbenoteter Schein) abgeschlossen

**Anlage 3**  
**Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik**
**Wahlpflichtmodule der Elektrotechnik**

Module	V	Ü	P	LN	CP	Summe CP	Fachprüfungen
Drehzahlvariable Gleichstromantriebe	2	0	2	APL	5	5	Drehzahlvariable Gleichstromantriebe
Fahrzeugelektronik	4	0	0	PS	5	5	Fahrzeugelektronik
Introduction to LabView	2	2	0	PS	5	5	Introduction to LabView
Regenerative Energien	4	0	0	PS	5	5	Regenerative Energien
Instandhaltung und Recycling elektr. Anlagen	3	1	0	PS	5	5	Instandhaltung und Recycling elektr. Anlagen
Elektroenergiequalität	3	1	0	PS	5	5	Elektroenergiequalität
Netzanbindung regenerativer Energien	4	0	0	PS	5	5	Netzanbindung regenerativer Energien
Umweltanalytik	4	0	1	PS, SL	5	5	Umweltanalytik
Grundlagen der Hochfrequenztechnik	2	0	2	PS, SL	5	5	Grundlagen der Hochfrequenztechnik
Communication Networks	3	1	0	PS	5	5	Communication Networks
Elektromagnetische Felder	2	2	0	PS	5	5	Elektromagnetische Felder
Digital Signal Processing	2	0	2	PS, SL	5	5	Digital Signal Processing
Multimedienienste	2	2	0	PS	5	5	Multimedienienste
Untere Grenzen elektronischer Verstärker u. Präzisionsmesstechnik	3	1	0	PS	5	5	Untere Grenzen elektronischer Verstärker u. Präzisionsmesstechnik
Numerische Mathematik	4	0	0	PS	5	5	Numerische Mathematik

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 P Praktikum  
 LN Leistungsnachweis  
 CP Credit Points

APL Alternative Prüfungsleistung  
 PS Prüfungsleistung schriftlich  
 SL Studienleistung  
 Die Praktika werden mit je einer Studienleistung (unbenoteter Schein) abgeschlossen



**Anlage 4**  
**Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik**

**Nichttechnische Wahlpflichtmodule**

Module	V	Ü	P	LN	CP	Summe	Fachprüfungen
						CP	
Finanzierung	4	0	0	PS	5	5	Finanzierung
Wirtschaftsrecht	4	0	0	PS	5	5	Wirtschaftsrecht
Potenzial- und prozessorientiertes Management	4	0	0	PS	5	5	Potenzial- und prozessorientiertes Management
Wirtschafts- und Verhandlungsendgisch	0	4	0	PS	5	5	Wirtschafts- und Verhandlungsendgisch
Fremdsprachen I und II	0	4	0	PS	5	5	Fremdsprachen I und II
Schlüsselqualifikationen I laut Katalog	0	4	0	PS	5	5	Schlüsselqualifikationen entsprechend Auswahl
Schlüsselqualifikationen II laut Katalog	0	4	0	PS	5	5	Schlüsselqualifikationen entsprechend Auswahl

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 P Praktikum  
 LN Leistungsnachweis  
 CP Credit Points

PS Prüfungsleistung, schriftlich

**Anlage 5**

**Duales Studium Elektrotechnik und Informationstechnik BISS, (Berufsausbildung mit IHK oder HWK-Abschluss) 4,5 Jahre  
Andreas-Gordon-Schule Erfurt**

Abschlüsse           IHK oder HWK-Abschluss, Bachelor of Science  
Fakultät               Elektrotechnik  
Studiengang         Elektrotechnik und Informationstechnik

Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	BB	FH			
31 32 33 34 35	36 37 38 39	40 41 42 43	44 45 46 47 48	49 50 51 52	1 2 3 4	5 6 7 8	9 10 11 12 13	14 15 16 17	18 19 20 21	22 23 24 25 26	27 28 29 30					
1. Jahr (2023)					2024											
													52	0		
2. Jahr (2024)					2025											
				1. Semester						2. Semester				14	36	
3. Jahr (2025)					2026						Teil I					
					3. Semester						4. Semester		P	13	36	
4. Jahr (2026)					2027											
						5. Semester						6. Semester			13	36
5. Jahr (2017)					2028 Teil II											
							P		Bachelorarbeit				25	8		
												<b>117</b>	<b>116</b>			

- Berufliche Bildung im Betrieb und Berufsschule
- Studium an der HSM inklusive Weihnachtsferien
- P IHK oder HWK-Prüfung Teil 1 bzw. 2
- BB Berufliche Bildung
- FH Präsenzzeit an der HSM und Zeit für Bachelorarbeit in Wochen

7. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 21. Juni 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

**Vierte Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master of Science)  
an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 21. Juni 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Vierte Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master of Science) (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2008 S. 138), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Studienordnung vom 5. November 2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2019 S. 83). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 14. April 2021 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 19. Mai 2021 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni 2022 die Änderung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach „§ 8 Organisation des Ingenieurpraktikums“ werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 9 Härtefälle  
§ 10 Gleichstellungsklausel“
  - b) Der bisherige § 9 „In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen“ wird § 11 „Inkrafttreten“.
2. Nach § 8 werden die folgenden §§ 9 und 10 eingefügt:

**„§ 9  
Härtefälle**

Sollten Regelungen dieser Studienordnung Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag Möglichkeiten zur Abhilfe zu prüfen.

**§ 10  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

3. Der bisherige § 9 „In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen“ wird § 11 „Inkrafttreten“.
4. In Anlage 2 wird die Zeile 10 des Moduls

Sensoren und Signalauswertung	3	0	1	PM, SL	5	Sensoren und Signalauswertung
-------------------------------	---	---	---	--------	---	-------------------------------

ersetzt durch die folgenden zwei neuen Zeilen:

Sensoren und Signalauswertung	3	0	1	PM, SL	5	Sensoren und Signalauswertung
Deep Learning	2	2	0	PM	5	Deep Learning

5. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master)

**Anlage 3 Nichttechnisches Wahlpflichtmodul**

Modul						Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	
Wirtschaftlichkeitsanalysen und -bewertungen	4	0	0	PS	5	Wirtschaftlichkeitsanalysen und -bewertungen

V Vorlesung  
Ü Übung  
P Praktikum

LN Leistungsnachweis  
CP Kreditpunkte  
PS Prüfungsleistung schriftlich“

6. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 21. Juni 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident